

Anpassungen im Strassenverkehrsrecht (VTS)

Auf den 1. Mai 2012 setzt der Bundesrat Änderungen in der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) in Kraft. Für den landwirtschaftlichen Strassenverkehr resultieren grossmehrheitlich Erleichterungen.



◀ Mit Breitreifen an Traktoren darf ab 1. Mai so gefahren werden.



Heute schon fast an allen Fahrzeugen vorhanden, ab 2013 obligatorisch: die Kennzeichnung der Verbindungseinrichtung.

(Bild: Dominik Senn)

Dominique Berner, Dominik Senn

Die Änderungen betreffen folgende Bereiche:

Transportanhänger mit Breitreifen durften bis anhin nur von einem Zugfahrzeug derselben Breite wie der Transportanhänger gezogen werden.

Neu dürfen Transportanhänger mit Breitreifen auch von schmaleren Fahrzeugen gezogen werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Das Zugfahrzeug ist mit Breitreifen oder Doppelbereifung ausgerüstet.
2. Die Breite des Anhängers ist am Zugfahrzeug auffällig markiert.

Diese Regelung gilt auch bei landwirtschaftlichen Anhängern mit Doppelbereifungen, Gitterrädern oder Zusatzgeräten mit einer Breite von 2,55 bis 3,00 m.

Breitreifen sind Reifen, deren Breite mindestens ein Drittel des Reifenaussendurchmessers beträgt. Neu sind auch alle Reifen mit einer Breite von mindestens 60 cm als Breitreifen anerkannt.

Angetriebene Einzelachsen waren bisher grundsätzlich auf 11,5 t limitiert. Neu dürfen die angetriebenen Achsen von landwirtschaftlichen Erntemaschinen mit Breitreifen ein Gewicht bis 14 t aufweisen.

Verbindungseinrichtungen von Motorfahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit

bis 45 km/h mussten bisher nicht gekennzeichnet sein.

Ab 1. Januar 2013 müssen neu zugelassene Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit ab 30 km/h gekennzeichnete Verbindungseinrichtungen aufweisen.

Die Nutzlast von gewerblichen Traktoren war bis anhin auf 50% des Leergewichts und höchstens 3 t beschränkt. Neu entfällt diese Einschränkung bei Fahrzeugen ohne Ladefläche, Tank oder eine andere Möglichkeit zum Sachtransport.

Landwirtschaftliche Arbeitskarren dürfen nach neuem Recht als Motorkarren mit Nutzlast eingelöst werden; dies jedoch nur, wenn der Hersteller oder eine anerkannte Prüfstelle bestätigt, dass eine geprüfte Schutzeinrichtung keine zusätzliche Sicherheit für den Fahrer bietet. ■

Was ist die VTS?

Die VTS ist diejenige Verordnung im Strassenverkehrsrecht, welche die technischen Anforderungen an die Fahrzeuge stellt. Sie definiert, wie Fahrzeuge gebaut und ausgerüstet sein müssen, wenn sie auf öffentlichen Verkehrsflächen verkehren sollen.